

Zentrum mit Modellkraft für Deutschland

Am Universitätsklinikum Münster entsteht erste Spezial-einrichtung für Erwachsene mit angeborenem Herzfehler

Betroffenheit macht stark. Für Karla Völlm gilt das besonders. Ihre Tochter Anke kam mit einem angeborenem Herzfehler zur Welt. Kinderkardiologen kümmerten sich erfolgreich um das Mädchen, das heute eine junge Frau ist. Doch die Behandlung erwachsener Patienten mit angeborenem Herzfehlern ist derzeit noch ein junges, wenig erforschtes und praktiziertes Feld. Erfahrungen sind Mangelware. Karla Völlm will dieses „Betreuungsloch“ – auch zum Wohle ihrer eigenen Tochter – schließen helfen. Die von ihr als Vorsitzende geleitete Fördergemeinschaft für Erwachsene mit angeborenem Herzfehler (EMAH) plant, ein eigenes Zentrum für erwachsene Patienten mit angeborenem Herzfehlern am Herzenzentrum Münster zu gründen. „Diesem Ziel sind wir jetzt einen wichtigen Schritt näher gekommen“, freut sich Völlm: Zwei Sponsoren ermöglichen die rasche Schaffung von zwei Stiftungsprofessuren, so dass das EMAH-Zentrum am Universitätsklinikum Münster wohl schon bald seine Arbeit zum Wohle der Betroffenen aufnehmen kann.

Speziell für die Bedürfnisse der Erwachsenen mit angeborenem Herzfehler wird die Professur für Kardiologie und Angiologie angelegt sein. Gleiches gilt für die zweite Stiftungsprofessur für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie der EMAH-Patienten. Die Professuren werden in Kürze international ausgeschrieben, nur die besten Ärzte wollen die Initiatoren für das Zentrum in Münster gewinnen.

Vier von fünf Kindern mit einem angeborenem Herzfehler sind vor 20 Jahren noch gestorben, ehe sie ins Erwachsenenalter kamen, blickt Professor Dr. Johannes Vogt auf die Statistik zurück. Heute aber könnten rund 90 Prozent der Kinder überleben, „die meisten von ihnen werden tatsächlich erwachsen“, erkennt der münstersche Kinderkardiologe vom Universitätsklinikum ein neues Aufgabenfeld in der Erwachsenenkardiologie. Ziel müsste es daher sein, in einem EMAH-Zentrum „interdisziplinäre Forschungs- und Versorgungsarbeit zu leisten, um so als Kompetenzgebündelter Partner die Patienten maximal versorgen zu können.“

Das EMAH-Zentrum baut auf Kooperationen und auf eine breite Basis in der Herz-Fachwelt: „Mit dem EMAH-Zentrum in der Uniklinik Münster schaffen wir eine räumlich und personell interdisziplinäre Einheit“, unterstützt auch Professor Dr. Günter Breithardt das Projekt mit allem



Nachdruck. Der Herzspezialist vom Universitätsklinikum Münster sieht in der fokussierten Behandlung Erwachsener mit angeborenen Herzfehlern ein „gänzlich neues Forschungsgebiet“, das in Deutschland mit der Spezialisierung in einem Zentrum „Modellkraft haben kann“. Das sieht auch der Herzchirurg Professor Dr. Hans Scheld so, der den besonderen EMAH-Zentrumscharakter am Universitätsklinikum Münster mit dem Vorteil kurzer Wege umschreibt: „Alle Spezialdisziplinen sind hier binnen weniger Minuten am Krankenbett“. Für die Patienten ein enormer Standortvorteil, der sich in den münsterschen Bettentürmen des Klinikums bietet.

Doch bis dahin gibt es noch eine Menge zu tun, wissen Völlm, Breithardt, Scheld, Vogt und die Mitglieder der eigens gegründeten Fördergemeinschaft Zentrum für angeborene Herzfehler Universitätsklinikum Münster e.V. nur allzu gut. Für eine weitere Stiftungsprofessur im Bereich der EMAH-spezialisierten Narkose wird ein weiterer Sponsor gesucht. Für die Umbaumaßnahmen zur Schaffung von Zentrumsräumlichkeiten am Uniklinikum Münster sowie für Gerätekosten fehlen ebenfalls noch Mittel. Völlm geht daher auf Spendensammlung, jeder Euro für die gute Sache sei willkommen und werde benötigt. Freuen würden sich die Verantwortlichen, wenn sich auch die öffentliche Hand an dem Kompetenzprojekt EMAH-Zentrum beteiligen und so die Bedeutung dieser Arbeit zum Wohle der Patienten unterstreichen würde.

Im kommenden Jahr soll es nach Möglichkeit los gehen. In zehn Jahren, so visionieren Völlm und Mitstreiter, soll mit dem Betriff „EMAH“ in Münster „ein wahres Exzellenzzentrum für Patientenversorgung, Forschung und Lehre“ assoziiert werden. Man sei dafür auf dem richtigen Weg. Völlm: „Bis jetzt ist das EMAH-Projekt schon eine wahre Erfolgsgeschichte“.

Ihr letzter Wille hilft helfen

Viele Menschen spüren Verantwortung gegenüber benachteiligten Menschen. Sie wissen, dass der einzelne oft schwach, eine Gemeinschaft jedoch stark ist. Sei es durch direkte Hilfe für Betroffene, sei es durch finanzielle Zuwendungen an die Fördergemeinschaft Zentrum für angeborene Herzfehler Universitätsklinikum Münster e.V. Menschen, die die Fördergemeinschaft in ihrem Testament bedenken und sie als Erbin oder Vermächtnisnehmerin einsetzen – eine Form der Nächstenliebe, die noch über das Gebot „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ hinausgeht. Diese Menschen denken über den Tod hinaus und richten ihr Augenmerk auf das Weiterleben anderer. Diesen Menschen gebührt unser aufrichtiger Dank!

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit den uns anvertrauten Lebensersparnissen ist für uns eine Selbstverständlichkeit.

Ihr letzter Wille hilft helfen.

Wir danken Ihnen im Namen aller Betroffenen.

Muss ich ein Testament machen?

Um diese Frage direkt zu beantworten:

Niemand muss ein Testament abfassen, unabhängig davon, ob er etwas zu vererben hat oder nicht. Wer keine anders lautende Verfügung getroffen hat, für den hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen: die gesetzliche Erbfolge.

Wichtig jedoch ist zu wissen:

Nur ein Testament bietet die Gewähr dafür, dass Ihr Eigentum in Ihrem Sinne verteilt wird. Eine gesetzliche Erbfolge kann unter Umständen bedeuten, dass diese Regelung nicht Ihren Vorstellungen entspricht. Bereits wenige Sätze genügen, manche Probleme und Ärgernisse zu vermeiden. Aber bestimmte Vorschriften beim Abfassen eines Testaments sind von größter Bedeutung, damit später keine Zweifel an seiner Gültigkeit aufkommen.

In dieser Broschüre führen wir die wichtigsten Informationen über die gesetzliche Erbfolge auf. Weiter erfahren Sie, welche Testamentsformen es gibt, was beim Abfassen zu beachten ist, wo ein Testament aufbewahrt werden sollte, ob und wie Sie Änderungen vornehmen können, was eine fachkundige Beratung kostet und was Sie über die Erbschaftssteuer wissen sollten.

Die gesetzliche Erbfolge

Im Sinne des Gesetzgebers werden ausschließlich Blutsverwandte und Ehegatten als Erben angesehen, ebenso wie nicht eheliche oder adoptierte Kinder. Nicht unter die gesetzliche Erbfolge fallen Lebenspartner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft. Zum 1. August 2001 trat das so genannte Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) in Kraft, das unter anderem erbrechtliche Regelungen für gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaften trifft.

Wenn Sie verheiratet sind, bezüglich Ihres Vermögens mit ihrem Ehepartner keine gesonderten Vereinbarungen getroffen (im so genannten gesetzlichen Güterstand, der Zugewinnngemeinschaft, leben) und Sie Kinder haben, sieht die gesetzliche Erbfolge wie folgt aus:

Ihr Ehegatte erbt die Hälfte Ihres Nachlasses, Ihre Kinder als Erben der ersten Ordnung die andere Hälfte, die zu gleichen Teilen auf alle Kinder verteilt wird. Sollte bereits eines Ihrer Kinder verstorben sein, erbt (erben) stellvertretend dessen Kind(er), also Ihr(e) Enkel.

Nicht eheliche Kinder sind durch das Erbrechtsgleichstellungsgesetz vom 16. Dezember 1997 nunmehr auch erbrechtlich den ehelichen Kindern gleichgestellt. Dies gilt für Erbfälle, die seit dem 1. April 1998 eingetreten sind. Außerdem muss das nicht eheliche Kind nach dem 1. Juli 1949 geboren sein.

Sie sind verheiratet, haben aber keine Kinder, so erhöht sich der Anteil Ihres Ehegatten auf insgesamt drei Viertel des Vermögens. Den Rest erben die Verwandten der zweiten Ordnung: Ihre Eltern; wenn diese nicht mehr leben, stellvertretend deren Kinder – also Ihre Geschwister – oder wiederum deren Kinder (Ihre Nichten und Neffen).

Wurde ein Ehevertrag abgeschlossen, der Gütertrennung vorsieht, ändern sich auch Regelungen der gesetzlichen Erbfolge. Dann erben Ihr Ehegatte und Ihre Kinder zu gleichen Teilen, bei zwei Kindern also zum Beispiel jeder ein Drittel. Bei mehr als drei Kindern verbleibt dem Ehegatten jedoch immer noch ein Viertel.

Leben Sie in einer eheähnlichen Gemeinschaft ohne Trauschein, erbt Ihr Partner / Ihre Partnerin nur, wenn Sie ihn/sie in einem Testament bedacht haben.

Bei einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft ist der überlebende Partner neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel und neben Verwandten zweiter Ordnung zur Hälfte gesetzlicher Erbe. Er hat ebenso ein Anrecht auf den Pflichtteil und ist somit einem Ehegatten gleichgestellt.

Für den Fall, dass gar keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, fällt Ihr gesamtes Vermögen dem Staat zu.

Wenn Sie nun diese gesetzlichen Vorschriften auf Ihre persönliche Situation übertragen, kommen Sie unter Umständen zu dem Schluss, dass Sie mit dem Ergebnis nicht zufrieden sind, dass Sie vielleicht auch entfernten Verwandten, Freunden oder einem guten Zweck einen Teil Ihres Erbes zukommen lassen wollen.

Dann sollten Sie auf jeden Fall ein Testament aufsetzen. So können Sie – nach Ihren eigenen Wünschen – die Erbfolge regeln und die gesetzlichen Vorschriften außer Kraft setzen.

Bestimmte Personen haben ein Anrecht auf Ihren „Pflichtteil“ und zwar Ihr Ehegatte, Ihre Kinder oder deren Kinder, im Falle der Kinderlosigkeit Ihre Eltern. Diesen Pflichtteil können die genannten Personen nur dann geltend machen, wenn sie im Testament nicht genügend berücksichtigt wurden. Seine Höhe ist der halbe Wert des gesetzlichen Erbteils, und er kann immer nur in Geld verlangt werden.

Formen des Testaments

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeiten, ein Testament

eigenhändig (privatschriftlich) oder **notariell (öffentlich)**

abzufassen, wenn Sie sich dazu entschlossen haben, ein Testament zu hinterlassen.

1. Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament kann jederzeit und an jedem beliebigen Ort geschrieben werden. Es kann privat aufgehoben oder gegen eine Gebühr bei einem Amtsgericht (in Baden-Württemberg sind hierfür die Notariate zuständig) hinterlegt werden. Nur wenn Sie Ihre letztwillige Verfügung – und dabei ist es egal, ob es sich um ein Testament, einen Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament handelt – beim Amtsgericht / Notar aufbewahren lassen, ist sicher gestellt, dass dieses nach Ihrem Tode auch wirklich eröffnet wird. Ein Beispiel soll den Hintergrund dazu erklären:

Angenommen, Sie sind in Hamburg geboren, dann wurde Ihre Geburt beim dortigen Standesamt angemeldet. Damit ist die Hamburger Behörde Zeit Ihres Lebens Anlaufstelle für wichtige Informationen. Nun wohnen Sie in Dresden, und irgendwann machen Sie hier auch Ihr Testament, das Sie beim Dresdner Amtsgericht hinterlegen. Dieses Amtsgericht informiert daraufhin automatisch das Hamburger Standesamt darüber, dass Ihr Testament in Dresden hinterlegt wurde. Sind Sie später verstorben, wird diese Information wiederum automatisch an das Standesamt in Hamburg weitergeleitet, das seinerseits das Nachlassgericht in Dresden von Ihrem Tod unterrichtet. Das Nachlassgericht eröffnet daraufhin Ihr hinterlegtes Testament und benachrichtigt alle darin bedachten Personen. –

Wenn Sie Ihren letzten Willen privat aufheben, sollte auf jeden Fall eine Person Ihres Vertrauens darüber informiert sein, wo sich Ihr Testament befindet, damit es nach Ihrem Ableben auch wirklich Berücksichtigung findet.

Folgende Vorschriften müssen Sie beim Schreiben eines eigenhändigen Testaments beachten:

- Sie müssen das gesamte Testament mit **eigener Hand** schreiben.
- Sie müssen es mit Ihrem **Vor- und Zunamen** unterschreiben.
- Sie sollten **Datum und Ort der Niederschrift** angeben.

Diese Vorschriften wurden zum Schutz Ihres letzten Willens gemacht, denn damit soll zum Beispiel verhindert werden, dass Ihr Testament nachträglich gefälscht werden kann. Abgesehen von diesen Formalien stehen Ihnen bei der Abfassung fast unbegrenzte Möglichkeiten offen, und Sie können alle bedenken, die Sie bedacht haben möchten.

2. Das notarielle Testament

Wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie alles so zum Ausdruck bringen können, wie Sie es wünschen, sollten Sie die Hilfe eines Notars in Anspruch nehmen.

Er wird sicherstellen, dass Ihre Wünsche unmissverständlich und rechtlich einwandfrei in Ihr Testament aufgenommen werden, und sorgt ebenfalls für eine ordnungsgemäße Verwahrung der Schrift beim Amtsgericht. So können Sie ganz sicher sein, dass Ihr Testament nach Ihrem Tod gefunden und Ihre Verfügungen entsprechend ausgeführt werden. Dies kann zum Beispiel besonders wichtig sein, wenn Sie eine gemeinnützige Organisation wie die Fördergemeinschaft Zentrum für angeborene Herzfehler Universitätsklinikum Münster e.V. bedenken möchten.

3. Der Erbvertrag

Sollten Sie einen Erbvertrag abschließen wollen, müssen Sie von Gesetzes wegen immer die notarielle Beurkundung vornehmen. Was ist nun der Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag?

Wenn Sie ein Testament abgefasst haben, so können Sie dieses jederzeit wieder ändern. Wie der Fachmann sagt, bleiben Sie in Ihrer Testierfähigkeit unberührt.

In einem Erbvertrag ist dies anders: Die Möglichkeiten, diesen Vertrag wieder zu ändern, sind eingeschränkt. Wie bei anderen Verträgen auch, haben Sie als Erblasser einen oder auch mehrere Vertragspartner. An die in diesem Papier getroffenen Verfügungen - und zwar Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen - sind Sie gebunden. Es liegt in diesem Umfang eine so genannte vertragsmäßige Verfügung vor, die das Besondere des Erbvertrages ausmacht.

Der Gesetzgeber hat das Interesse des Vertragspartners im Auge: Dieser soll darauf vertrauen dürfen, dass die im Vertrag als Begünstigte angegebene Person (das kann zum Beispiel der Vertragspartner selbst sein oder ein Verwandter) das ihm Zugesicherte auch wirklich erhält und weder frühere noch spätere Verfügungen des Erblassers ihm sein Recht streitig machen.

Es gibt natürlich auch beim Erbvertrag noch Änderungsmöglichkeiten, wenn auch eingeschränkt: Dem Erblasser kann im Erbvertrag das Recht vorbehalten bleiben, eine bestimmte vertragsmäßige Verfügung oder sogar mehrere durch seine letztwillige Verfügung noch abzuändern. Würde im Extremfall dieser Vorbehalt so weit gehen, dass er sämtliche Verfügungen umfasst, dann wäre dieser Vertrag in keinsten Weise bindend, mit anderen Worten: Es läge gar kein Erbvertrag vor.

Gesetzt den Fall, Sie haben einen Erbvertrag abgeschlossen und wollen später eine der hierin getroffenen vertragsmäßigen Verfügungen ändern: Dann müssen Sie mit Ihrem Vertragspartner einen einvernehmlichen Auf-

hebungsvertrag abschließen, der wieder von einem Notar beurkundet werden muss.

Einzigste Ausnahme: Bei Ehegatten ist die Aufhebung auch durch ein (privatschriftliches) gemeinschaftliches Testament (kostengünstig) möglich.

Nun ist es natürlich vorstellbar, dass der Vertragspartner dem Aufhebungsvertrag nicht zustimmen will. Dann kann sich der Erblasser einseitig nur durch Anfechtung oder Rücktritt von der Bindungswirkung des Vertrages befreien. Ein Anfechtungsgrund ist zum Beispiel gegeben, wenn Sie die Verfügung irrtümlich getroffen haben. Ein Rücktrittsgrund kann auch bei einer Verfehlung des Bedachten vorliegen. Allerdings kann ein Rücktrittsrecht auch vertraglich vorbehalten sein.

An eines sei an dieser Stelle aber auch deutlich hingewiesen: Ein Erbvertrag hindert Sie nicht daran, solange Sie leben, über Ihr Vermögen zu verfügen.

4. Das gemeinschaftliche Testament

Eine Art Zwischenform zwischen Testament und Erbvertrag stellt das gemeinschaftliche Testament dar. Es kann nur von Ehegatten sowie von eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften errichtet werden. Es genügt, wenn einer der Ehegatten/Partner das Testament in der für privatschriftliche Testamente vorgesehenen Form abfasst und der andere diese Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet. Hierbei soll er zu seiner Unterschrift auch Ort und Datum hinzusetzen.

Das gemeinschaftliche Testament kann so genannte wechselbezügliche Verfügungen enthalten. Hierbei handelt es sich um Bestimmungen, von denen anzunehmen ist, dass sie der eine Ehegatte nicht ohne den anderen getroffen haben würde. Auch sie haben bindenden Charakter, der aber nicht so streng ausfällt wie beim Erbvertrag. Solange beide (Ehe-)Partner leben, kann einer von beiden die Verfügungen widerrufen, allerdings muss diese Erklärung von einem Notar beurkundet werden. Diese notarielle Erklärung muss dem anderen als Original oder Ausfertigung mit Schnur und Siegel zugehen. Die Übergabe einer einfachen oder sogar einer beglaubigten Kopie genügt nicht. Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten. Eine wechselbezügliche Verfügung kann dann der überlebende Ehegatte nur aufheben, wenn er das ihm zugewendete ausschlägt.

Beratungskosten

Wenn Sie sich beim Abfassen Ihres Testaments von einem Notar beraten lassen, fallen Notargebühren an, die sich in ihrer Höhe nach dem Wert des von Ihnen angegebenen Vermögens richten; eventuell vorhandene Schulden werden abgezogen

Notargebühren

Stand August 2003:

Wert des Erbes	Notargebühren
5.000,00 EUR	42,00 EUR
11.000,00 EUR	54,00 EUR
20.000,00 EUR	72,00 EUR
50.000,00 EUR	132,00 EUR
100.000,00 EUR	207,00 EUR
150.000,00 EUR	282,00 EUR
200.000,00 EUR	357,00 EUR
250.000,00 EUR	432,00 EUR
300.000,00 EUR	507,00 EUR
400.000,00 EUR	657,00 EUR
500.000,00 EUR	807,00 EUR

Beurkundet der Notar einen Erbvertrag, verdoppeln sich die oben genannten Gebühren. Hinzu kommen eventuelle Auslagen, etwa für Schreibarbeiten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer von zurzeit 16 Prozent.

Auch die amtliche Verwahrung Ihres Testaments erfolgt nicht kostenlos; hierfür wird ein einmaliger Betrag erhoben, der sich auf ein Viertel der Notargebühren beläuft. Bei einem angegebenen Vermögenswert von 50.000,00 EUR sind dies zum Beispiel 33,00 EUR.

Änderung eines Testaments

Für den Fall, dass Sie aus irgendwelchen Gründen das bereits abgefasste Testament noch einmal ändern möchten oder müssen, können Sie dies selbstverständlich tun.

Das eigenhändige Testament können Sie insgesamt oder teilweise jederzeit widerrufen. Dies geschieht normalerweise durch das Abfassen eines neuen Testaments. Befindet sich Ihr letzter Wille in amtlicher Verwahrung, wird er nicht allein durch die Herausgabe ungültig, sondern Sie müssen einen entsprechenden Ungültigkeitsvermerk anbringen beziehungsweise das ganze Papier vernichten.

Ein öffentliches Testament können Sie jederzeit aus der Verwahrung zurückrufen. Dies gilt als verbindlicher Widerruf, weshalb es auch nur an Sie persönlich übergeben werden darf.

Erbschaft oder Vermächtnis?

Erbe gleich Rechtsnachfolger

Wen immer Sie in Ihrem Testament als Erben einsetzen – Sie machen ihn damit zu Ihrem Rechtsnachfolger. Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt Ihres Todes alle Rechte und Pflichten Ihrer Person, insbesondere alle Vermögensgegenstände, aber auch alle Verbindlichkeiten auf diesen Erben übergehen.

Sie können in Ihrem Testament Ihre(n) Erben dazu verpflichten, zugunsten anderer Personen Vermächtnisse auszuzahlen, oder Regelungen treffen, die Ihre Grabpflege betreffen. Wird die Fördergemeinschaft Zentrum für angeborene Herzfehler Universitätsklinikum Münster e.V. als Erbin eingesetzt, erfüllt sie alle diese Verpflichtungen mit größter Gewissenhaftigkeit.

Möchten Sie einer bestimmten Person oder einer Organisation nicht Ihr gesamtes Vermögen, sondern nur einzelne Gegenstände oder einen bestimmten Geldbetrag vermachen, sollten Sie dies im Rahmen eines Vermächtnisses tun.

Hierfür müssen Sie in Ihrem Testament nur festlegen, dass zum Beispiel ein bestimmtes Grundstück an Ihre beste Freundin oder ein Geldbetrag an eine bestimmte Person oder Einrichtung gegeben werden soll.

Das Vermächtnis ist ein guter Weg, wenn man zusätzlich zu Familienangehörigen noch eine gute Sache berücksichtigen möchte.

Bringen Sie in Ihrem Testament klar zum Ausdruck, wer Erbe und wer nur Vermächtnisnehmer sein soll. Denn der Vermächtnisnehmer wird nicht Ihr Erbe, also nicht Ihr Rechtsnachfolger, sondern er hat nur gegen die Erben einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses.

Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall

Abschließend bleibt noch die Möglichkeit des „Vertrages zugunsten Dritter auf den Todesfall“: Falls Sie bei einer Bank oder einem anderen Kreditinstitut Sparkonten oder Depots unterhalten, können Sie mit diesem Institut vereinbaren, dass zum Zeitpunkt Ihres Todes alle Rechte aus diesen Konten unmittelbar auf einen zuvor festgelegten Dritten übergehen. „Unmittelbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Gelder von diesen Konten gar nicht erst in Ihren Nachlass fallen.

Um sicher zu stellen, dass diese von Ihnen gewünschte Rechtsnachfolge auch eintritt, müssen Sie darauf achten, dass der Vertrag zugunsten Dritter unwiderruflich erfolgt und der Begünstigte diesen Vertrag gegenzeichnet und damit offiziell annimmt. Andernfalls könnte(n) Ihr(e) Erbe(n) diese Vereinbarung widerrufen und die Konten damit dem Nachlass zuführen.

Im übrigen heißt „unwiderruflich“ nicht, dass Sie über diese Konten zu

Lebzeiten nicht verfügen können. Sie können auf die für Dritte bestimmten Konten jederzeit zugreifen, sie bei Bedarf sogar auflösen und damit den ausgesprochenen Vertrag wieder rückgängig machen. Diese Form der Begünstigung schränkt Sie in Ihrer persönlichen Freiheit also in keiner Weise ein.

Wenn Sie eine Verfügung zugunsten Dritter wie etwa der Fördergemeinschaft Zentrum für angeborene Herzfehler Universitätsklinikum Münster e.V. treffen möchten, gibt es die erforderlichen Formulare in den Kreditinstituten.

Testaments-Vollstreckung

Oftmals kann es sich empfehlen, die Abwicklung des Nachlasses **in die Hände eines Fachmannes** als Testamentsvollstrecker zu legen. Wenn Sie das möchten, müssen Sie es in Ihrem letzten Willen ausdrücklich anordnen. Wissen Sie, wem Sie diese verantwortungsvolle Aufgabe anvertrauen möchten, können Sie diese Person namentlich benennen; anderenfalls können Sie im Testament das Nachlassgericht bitten, einen geeigneten Fachmann auszusuchen. Dies sind dann in der Regel Rechtsanwälte oder Notare, die sich mit der Abwicklung von Erbschaften gut auskennen.

Gerade bei größeren Erbengemeinschaften vermag ein geschickter Testamentsvollstrecker zwischen den Erben ausgleichend wirken. Er kann verhindern, dass Streitigkeiten aufkommen oder wirtschaftliche Einheiten, die oft das Lebenswerk des Erblassers darstellen, sinnlos zuschlagen werden. Er ist auch dafür verantwortlich, dass Vermächtnisse und Auflagen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Der Testamentsvollstrecker kann grundsätzlich im Rahmen der Bestimmungen, die der Verstorbene in seinem letzten Willen getroffen hat, voll über den Nachlass verfügen. Die Erben haben damit nicht mehr die Möglichkeit, rechtlich und tatsächlich Einfluss darauf zu nehmen.

Durch die Testamentsvollstreckung können Sie also noch über den Tod hinaus die künftige Entwicklung und die sich verändernden Bedürfnisse Ihres Nachlasses beeinflussen.

Jeder Testamentsvollstrecker erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Feste Gebührensätze, wie wir sie zum Beispiel zuvor bei den Notargebühren kennengelernt haben, gibt es dabei nicht. In der Praxis haben sich jedoch verschiedene Richtwerte herausgebildet: Diese hängen zum Beispiel von der Nachlasshöhe ab und davon, wie schwierig und aufwändig die Abwicklung sich gestaltet; in Stufen gestaffelt liegen die Kosten etwa im Bereich von ein bis sechs Prozent des so genannten Aktivnachlasswertes. Selbstverständlich können Sie in Ihrem Testament die Vergütung auch bereits konkret festlegen.

Erbschaftssteuer

Wer erbt, muss grundsätzlich Erbschaftssteuer entrichten; das bedeutet nichts anderes, als dass der Staat einen Teil des Erbes erhält.

Je nach Verwandtschaftsgrad des Verstorbenen zum Erben gibt es Freibeträge. Liegt der Wert des Erbes unter diesem Freibetrag, bleibt die Erbschaft steuerfrei; liegt er darüber, richtet sich die Besteuerung erneut nach dem Verwandtschaftsverhältnis: Je enger Erbe und Erblasser miteinander verwandt sind, desto niedriger fällt die Erbschaftssteuer aus. Seit der Reform des Erbschaftssteuergesetzes im Jahre 1997 sieht der Gesetzgeber zu diesem Zweck nur noch drei Steuerklassen vor; die Steuersätze liegen zwischen mindestens sieben und höchstens fünfzig Prozent. Die persönlichen Freibeträge wurden deutlich angehoben.

Die folgenden Tabellen zeigen, welche Personen in welche Steuerklasse fallen, wie hoch die jeweiligen Freibeträge sind und wie hoch die zu entrichtende Erbschaftssteuer ist.

Übrigens:

Gemeinnützige Organisationen als Erben sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sie erhalten das Erbe ohne Abzüge.

Steuerklassen und persönliche Freibeträge

Personen	Steuerklasse	Freibetrag in EURO
Ehepartner	I	307.000,00
Kinder/Stiefkinder	I	205.000,00
Enkel, Urenkel und Weitere Abkömmlinge des Erblassers; bei Erwerben von Todes wegen auch Eltern und Großeltern	I	51.200,00
Geschwister und deren Kinder; Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	II	10.300,00
alle übrigen Erben auch nicht eheliche Lebenspartner	III	5.200,00

Darüber hinaus steht Ehegatten und Kindern/Stiefkindern noch der besondere Versorgungsfreibetrag zu



Höhe der Erbschafts-Steuer für Verwandte und Begünstigte

Wert des Erbes in EURO (Freibeträge abgezogen)	Steuerklasse und Besteuerung in Prozent		
	I	II	III
Bis 52.000,00	7	12	17
Bis 256.000,00	11	17	23
Bis 512.000,00	15	22	29
Bis 5.113.000,00	19	27	35
Bis 12.783.000,00	23	32	41
Bis 25.565.000,00	27	37	47
Über 25.565.000,00	30	40	50

Gemeinnützige Organisationen wie die Fördergemeinschaft Zentrum für angeborene Herzfehler Universitätsklinikum Münster e.V. sind von der Erbschaftssteuer befreit. Jeder, der uns in seinem Testament bedenkt, wird in entsprechenden Publikationen namentlich erwähnt.

Diese kurzen Informationen zum Thema Erbschaftssteuer sollen Ihnen nur einen ersten Eindruck geben. Wir wissen, dass Steuertipps und –hinweise nur von Experten gegeben werden sollen. Eine rechtliche Beratung können und dürfen wir Ihnen nicht geben. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich bei Fragen und Unklarheiten an einen Notar oder Steuerberater zu wenden.

Wenn Sie Fragen haben oder wir Ihnen helfen dürfen, dann rufen Sie uns an

Fördergemeinschaft Zentrum für angeborene Herzfehler
Universitätsklinikum Münster e.V. · Telefon: **02151-6591940**

oder schreiben Sie uns

Dürerstrasse 9-11 · 47799 Krefeld · Telefax: **02151-6591941**

Email: **emahzentrum@t-online.de**

Ansprechpartner: **Frau Brigitte Rauscher**

Unsere Homepage **www.emah.de** können Sie natürlich auch gern besuchen.

Wir freuen uns auf Sie und versuchen, alle Ihre Wünsche zu erfüllen.

Unsere ständigen Sponsoren:

